



# Aktion junge Fahrer

[www.deutsche-verkehrswacht.de](http://www.deutsche-verkehrswacht.de)

## „AjF“ in Moers

Die Kreis-Verkehrswacht Wesel e.V. veranstaltet in Kooperation mit der Kreispolizei Wesel einen Verkehrssicherheitstag für junge Verkehrsteilnehmer (Aktion junge Fahrer).

Freitag, . 16. September 2016, 8.00-16.00 Uhr

Ort: An der Berufsschule 3, 47441 Moers

### Programminhalte:

- Seh- und Reaktionstestangebot im Infomobil der Landesverkehrswacht
- Erleben von Fahrsituationen am Motorradsimulator
- Einsatz von Rauschbrillen in einem Parcours
- Demonstration/Informationen am Gurtschlitten
- Infostand/Beratung durch Kreisverkehrswacht und Kreispolizei

Die Veranstaltung ist öffentlich.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages





## VORSICHT HAT VORFAHRT!

Mehr Erfahrung – mehr Sicherheit: Die Deutsche Verkehrswacht führt mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) das Programm „Aktion junge Fahrer“ durch. Es vermittelt einer Hochrisikogruppe, nämlich jungen Fahrern zwischen 18 und 24 Jahren, in spannender Weise ernste Inhalte: Im Gurtschlitten „erleben“ sie einen Auffahrunfall, in Fahrsimulatoren testen sie ihr Können und ihre Grenzen, Rauschbrillen simulieren Wahrnehmungsstörungen bei gewissen Blutalkoholwerten.

Das Programm zielt auf die Einsicht junger Menschen, vernünftig und umsichtig zu fahren, damit es nicht zu Unfällen kommt und der Fahrspaß erhalten bleibt.

**Denn: Schnell kann alles vorbei sein.**

## AUF NUMMER SICHER

- ✓ Erst anschnallen, dann losfahren
- ✓ Voller Durchblick mit null Alkohol
- ✓ Ausgeschlafen ans Steuer
- ✓ Zu schnell ist schnell gefährlich
- ✓ Eigenverantwortung übernehmen – Regeln beachten

## ALKOHOL IST (UN)BERECHENBAR

Alkohol beeinträchtigt die Fähigkeit, mit einem Fahrzeug im Straßenverkehr teilzunehmen, vom ersten Schluck an. Beispielsweise wird das Auge lichtempfindlicher, das Sehfeld eingeschränkt, Entfernungen können nicht mehr richtig eingeschätzt werden, das Gefühl für Geschwindigkeiten wird beeinträchtigt und der „Tunnelblick“ sorgt für eine eingeschränkte Wahrnehmung.

**Alkohol wird im Körper nur langsam abgebaut, nämlich 0,1 bis 0,15 Promille pro Stunde.** Um den Prozess zu beschleunigen, nehmen manche Menschen „Promille-Killer“. Besonders beliebt sind Energy Drinks, Kaffee oder Wasser, und auch frische Luft und kaltes Wasser gehören zu den gepriesenen Hausmitteln. Unbestritten können sie dazu beitragen, dass man sich vermeintlich besser fühlt – den Alkoholgehalt im Blut jedoch können sie nicht vermindern.

**Rechenbeispiel:** Wer nachts um 24:00 Uhr 1,5 Promille im Blut hat, hat am nächsten Morgen um 7:00 Uhr einen Restalkohol von 0,8 Promille im Blut.

„Nüchtern würde ich nie betrunken Auto fahren.“ In diesem Satz eines Promille-sünders steckt viel Wahrheit: Zahlreiche Menschen, die sich nüchtern vernünftig verhalten, verlieren durch Alkohol ihre Kritikfähigkeit. Die Folge: falsche Wahrnehmung von Fakten und Selbstüberschätzung.

» **Null Alkohol:** Sie gilt für Führerscheininhaber in der zweijährigen Probezeit sowie für diejenigen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

» **0,3 Promille:** Wenn ein Pkw-Fahrer mit 0,3 Promille an einer gefährlichen Verkehrssituation oder einem Unfall beteiligt ist, kann der Alkohol als eine Ursache für die relative Fahruntüchtigkeit

angesehen werden. Es kann zu einer Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr oder wegen Gefährdung des Straßenverkehrs kommen.

» **0,5 Promille:** Wer als Pkw-Fahrer mit 0,5 Promille am Steuer erwischt wird, wird wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt, selbst wenn es zu keinerlei alkoholbedingten Ausfallerscheinungen gekommen ist.

» **1,1 Promille:** Ab 1,1 Promille beginnt die absolute Fahrunsicherheit, in der ein Pkw-Fahrer allein deswegen und ohne dass der Beweis des Gegenteils juristisch möglich wäre, als unfähig gilt, am motorisierten Straßenverkehr teilzunehmen. Er macht sich auch ohne Unfallbeteiligung wegen Trunkenheit im Verkehr oder wegen Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar.